

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 15) erlassene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 34) erläuterte Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckten periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Lessendorf“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 18. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 45) die am 8. und 12. Februar d. J. erschienenen Nummern 12 und 13 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Göttingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Staatsbürger“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Reichsanzeiger Nr. 55) die Nummer 1 des I. Jahrganges der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift „Le révolté, Organe socialiste“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Le révolté“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preussischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 33) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterfreund“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---